

III. Die Sonderbestimmungen für natürliche Personen und ihr Verhältnis zum „ordentlichen“ Insolvenzverfahren

A. Allgemeines

Der Sechste Teil der IO (§§ 181 ff IO) trägt die Bezeichnung „Sonderbestimmungen für natürliche Personen“¹⁾. Das Gesetz verweist ausdrücklich auf die Bestimmungen des „ordentlichen Verfahrens“²⁾ und sieht nur einzelne Abweichungen vor. Der entscheidende **Unterschied** liegt darin, dass das Verfahren für natürliche Personen durch **erweiterte Möglichkeiten zur Restschuldbefreiung** gekennzeichnet ist. Hier sind der **Zahlungsplan** und das **Abschöpfungsverfahren**, die beide nur natürlichen Personen offen stehen, zu nennen. Mit der Erleichterung der Restschuldbefreiung hängt auch die **Lockerung des Kostendeckungsprinzips** (§ 183 IO) zusammen. 23

Zu beachten ist, dass hinsichtlich der Möglichkeit der Restschuldbefreiung **kein Unterschied zwischen Unternehmern und Nichtunternehmern** besteht. Vielmehr ist die Restschuldbefreiung im Verfahren vor dem BG in gleicher Weise möglich wie vor dem LG. Die **Unterschiede** zwischen dem Insolvenzverfahren natürlicher Personen, die ein Unternehmen betreiben, und dem Schuldenregulierungsverfahren betreffen nicht die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und schon gar nicht die Möglichkeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der damit verbundenen Verwertung der Masse und Verteilung des Erlöses als solche, sondern **nur das Verfahren**. Hier tragen einzelne in den §§ 181 ff IO enthaltene Sonderbestimmungen den sich aus der fehlenden Unternehmereigenschaft des Schuldners ergebenden Besonderheiten durch **Vereinfachungen**, von denen namentlich die Möglichkeit der **Eigenverwaltung** hervorzuheben ist, Rechnung²⁾.

Verfehlt wäre daher auch die Vorstellung, bei einem Unternehmer müsste zuerst in einem Unternehmensinsolvenzverfahren das Unternehmen abgewickelt werden, während er dann die Restschuldbefreiung in einem separaten „Privatkonkurs“ erhält.

Im Sechsten Teil werden allerdings nicht alle Regelungen über natürliche Personen **vollständig erfasst**³⁾. Dies ist aus systematischer Sicht unbefriedigend, erklärt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte, weil die KO (nunmehr IO) schon vor der KO-Nov 1993 einzelne Bestimmungen über natürliche Personen enthielt. Daher finden sich auch im Ersten und Zweiten Teil Sonderbestimmungen für natürliche Personen⁴⁾, etwa über den **Unterhalt** des Schuldners und seiner Familie (§ 5 IO), das **Erlöschen von Ab- und Aussonderungsrechten** an den Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis (§ 12a IO), die Behandlung der Forderungen der Ehegattin des Schuldners (§ 55 KO aF⁵⁾); die **Zuständigkeit** hinsichtlich des Insolvenzverfahrens über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 65 IO) und die längere **Zahlungsfrist** beim **Sanierungsplan** (§ 141 Abs 1 Satz 3 IO). 24

¹⁾ Dazu näher Rz 25.

²⁾ Dieser Regelungszweck der §§ 181 ff IO ist wohl auch für die Auslegung des Begriffs des Unternehmens iSd § 182 IO fruchtbar zu machen. Dazu unten Rz 42.

³⁾ *Mohr in Konecny/Schubert* § 181 KO Rz 3.

⁴⁾ Vgl *Mohr in Konecny/Schubert* § 181 KO Rz 3.

⁵⁾ Die Bestimmung wurde durch das FamRÄG 2009, BGBl I 2009/75, aufgehoben, ist aber auf vor dem 1. 1. 2010 gewährte Heiratsgüter weiterhin anwendbar (vgl § 272 Abs 8 IO).

B. Anwendbarkeit der Bestimmungen des ordentlichen Insolvenzverfahrens

1. Grundsatz

25 Soweit die §§ 182 ff IO keine Sonderbestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen über das „ordentliche Verfahren“ (§ 181 IO). Damit sind die §§ 1 bis 180a IO gemeint, nicht nur das vor dem IRÄG 2010 mit „Allgemeine Vorschriften“ betitelte Erste Hauptstück des Zweiten Teils (§§ 63–168 KO), der dem geringfügigen Konkurs (§ 169f KO) gegenübergestellt wurde⁶⁾.

Daher gelten grundsätzlich auch im Schuldenregulierungsverfahren die Bestimmungen über die **materiellen Insolvenzwirkungen**⁷⁾ sowie die Verfahrensbestimmungen der §§ 63 ff IO. Als praktisch bedeutsam hervorzuheben sind hier etwa die **Unterbrechung** von Prozessen⁸⁾, das **Anfechtungsmonopol** des Insolvenzverwalters⁹⁾, das **Prüfungsverfahren** und die Bestimmungen über die **Abstimmung** in der Gläubigerversammlung.

2. Geringfügiger Konkurs

26 Nach dem Gesagten sind auch im Insolvenzverfahren natürlicher Personen die Bestimmungen über den **geringfügigen Konkurs** anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in § 180a IO vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen ist, dass das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

Im Gegensatz zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger (dazu Rz 54) ist hier nicht auf den Wert der *Aktiven* als solchen abzustellen, sondern nur darauf, wie viel davon voraussichtlich **in die Masse fällt**. Daher sind allfällige **Vorpfandrechte** oder andere Belastungen **abzuziehen**. Der Begriff des zur Insolvenzmasse gehörigen Vermögens ist sohin enger als der des Aktivums nach § 17a RpfLG. Dies führt dazu, dass **jede Rechtspflegerinsolvenz** zwangsläufig auch **geringfügig** ist (nicht auch umgekehrt!). Vgl dazu auch Rz 54 ff.

Die Bedeutung der Sonderbestimmungen für den geringfügigen Konkurs ist jedoch heutzutage nicht allzu groß¹⁰⁾. Der Unterschied zum ordentlichen Verfahren liegt lediglich darin, dass **bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung gleichzeitig über alle der Beschlussfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen** und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die **Verteilung** der Konkursmasse **verhandelt** werden kann. Für das Insolvenzverfahren natürlicher Personen bestehen in § 193 Abs 2 Satz 3 IO (Verbindung der Zahlungsplantagsatzung mit der Verteilungstagsatzung) und § 200 Abs 2 Satz 3 IO (Verbindung der Tagsatzung zur Entscheidung über das Abschöpfungsverfahren mit der Zahlungsplan-

⁶⁾ *Mohr*, Privatkonkurs² 19; *Mohr* in *Konecny/Schubert* § 181 KO Rz 2; *König*, *ecolex* 1995, 253.

⁷⁾ Ausgewählte materielle Insolvenzwirkungen wie die Auswirkung des Insolvenzverfahrens auf Pfandrechte am Einkommen, auf die Wohnung des Schuldners und das Unterhaltsrecht werden unten Rz 182 ff behandelt.

⁸⁾ 9 Ob 321/98s; 5 Ob 90/05d = ZIK 2005/240; RIS-Justiz RS0036752, RS0103501. Hingegen können Prozesse über nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Forderungen ohne Beschränkungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Das LGZ Wien, 35 R 178/07x; 34 R 163/14v nimmt für nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällige Raten der Jahreskarte der Wiener Linien eine Masseforderung an. Dem ist mE zuzustimmen. Entscheidend ist jedoch nicht die spätere Fälligkeit, sondern der Umstand, dass es sich dabei um die Gegenleistung für die Benutzung der Wiener Linien nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens handelt.

⁹⁾ ÖBA 1997, 1020 = ZIK 1998, 128. Bei Eigenverwaltung ist allerdings jeder Gläubiger zur Anfechtung legitimiert. Vgl Rz 149 ff.

¹⁰⁾ Bis zur Einführung der Insolvenzdatei hatte vor allem die Einschränkung der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung (§ 170 Z 1 KO aF) Bedeutung.

tagsatzung) jedoch ohnedies – unabhängig von der Geringfügigkeit – vergleichbare Vorschriften.

Die früher bestehenden Sondervorschriften über die Zustellung (**Einschränkung der öffentlichen Bekanntmachung**) und die zwingende Aufnahme des **Inventars durch den Gerichtsvollzieher** wurden bereits mit der Einführung der Insolvenzdatei bzw durch das IVEG 1999 (Art I Z 19) beseitigt.

Über die Geringfügigkeit hat das Gericht **bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden**. Die Tatsache der Geringfügigkeit wird in der Insolvenzdatei bekannt gemacht¹¹⁾. Die Entscheidung über die Geringfügigkeit kann wohl auch im Laufe des Verfahrens **nachträglich getroffen** werden, wenn „erhebliche Vorteile für das Ergebnis des Konkursverfahrens zu erwarten sind“ (so früher ausdrücklich § 169 Abs 2 KO).

C. Das Schuldenregulierungsverfahren

1. Allgemeines

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten heißt **Schuldenregulierungsverfahren** (§ 182 IO)¹²⁾. Dieses ist gegenüber dem „ordentlichen“ Insolvenzverfahren durch einige Vereinfachungen gekennzeichnet¹³⁾. Es handelt sich jedoch **nicht** um ein **eigenständiges Verfahren**, sondern nur um einige vordringlich aus Kostengründen getroffene Sonderregeln¹⁴⁾. Auch das Schuldenregulierungsverfahren ist daher ein Insolvenzverfahren, uzw nach der ausdrücklichen Regelung des § 180 Abs 1 IO ein **Konkursverfahren**¹⁵⁾. Folgerichtig spricht daher § 17a RpfLG nach wie vor von „Konkursachen“. Daher gelten nach § 181 IO grundsätzlich die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens, soweit nicht die §§ 182 bis 216 IO Abweichungen vorsehen. Zur Terminologie vgl auch Rz 3.

Im Übrigen bestehen jedoch keinerlei Unterschiede. Auch das Schuldenregulierungsverfahren verfolgt – wie das Insolvenzverfahren natürlicher Personen überhaupt – den Zweck der **Haftungsverwirklichung**, also der (anteiligen) Gläubigerbefriedigung durch Realisierung des Schuldnervermögens¹⁶⁾. Insoweit besteht daher kein Unterschied zum „ordentlichen“ Insolvenzverfahren nach §§ 1 – 180 IO. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens und die Anforderungen an den Insolvenzantrag grundsätzlich ident. **§ 182 IO** ist daher – wie schon die Überschrift zeigt – eine bloße **Zuständigkeitsbestimmung**.

Nach SZ 71/137 stellt demgegenüber die Tatsache, dass der Schuldner kein Unternehmen betreibt, eine **Anspruchsvoraussetzung** für dieses besondere Verfahren dar, deren Fehlen zur Abweisung des Begehrens führen müsse, sodass bei einer Antragstellung durch einen Unternehmer vor dem Bezirksgericht auch für eine Überweisung nach § 44 JN kein Raum bleibe. Dem kann mE nicht gefolgt werden, ist doch häufig mit der sachlichen Zuständigkeit verschiedener Gerichte auch eine unterschiedliche Ausgestaltung des Verfahrens verbunden. Vgl auch Rz 48/1.

¹¹⁾ *Mohr*, IO¹¹ § 180a IO Anm 3.

¹²⁾ *Mohr* in *Konecny/Schubert* § 182 KO Rz 13; *Buchegger* in *Feldbauer-Durstmüller/Stiegler*, Krisenmanagement 159; *Deixler-Hübner*, Privatkonkurs² Rz 92; *Kossak*, RZ 1995, 26.

¹³⁾ Vgl den Überblick Rz 30 ff.

¹⁴⁾ *Konecny*, BeitrZPR V 45 (48); ähnlich *Fink*, Privatkonkurs 96.

¹⁵⁾ Vgl etwa SZ 70/79 = *ecolex* 1997, 929 = JBl 1997, 723 = ÖBA 1997, 1030 = ZIK 1998, 125; ÖJZ-LSK 1997/40 = ZIK 1997, 96; JBl 1999, 397 = JUS 5/2616 = ÖA 1999, 25; ÖJZ-LSK 1999/140; *Schneider*, Privatinsolvenz² 2.

¹⁶⁾ *Kodek*, RZ 2001, 111 (112).

28/2 **Materiell**, also für die Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens und der Erlangung der Restschuldbefreiung, ist die **Unternehmereigenschaft** des Schuldners **ohne Bedeutung**¹⁷⁾.

Folgerichtig spricht das Gesetz auch in beiden Fällen von einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl § 183 Abs 1 IO)¹⁸⁾. Schon deshalb ist die seinerzeit vom OGH getroffene Unterscheidung zwischen einem Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens und einem solchen auf Einleitung eines „ordentlichen Konkursverfahrens“¹⁹⁾ wenig glücklich.

29 Auch ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung** „Schuldenregulierungsverfahren“ in gewisser Weise **irreführend** ist²⁰⁾: Damit wird nämlich suggeriert, dass im Konkursverfahren von Nichtunternehmern stets eine Restschuldbefreiung möglich ist oder zumindest angestrebt wird. Daran ist – wenngleich nach dem Gesagten die Restschuldbefreiung in gleicher Weise auch Unternehmern offen steht – sicherlich zutreffend, dass bei Nichtunternehmern das Schwergewicht des Konkursverfahrens im Regelfall weniger auf der Verwertung des vorhandenen Vermögens, sondern auf der Suche nach Lösungen für die zukünftige Bereinigung der Insolvenzsituation liegt. Allerdings sind auch Schuldenregulierungsverfahren möglich, in denen es nicht nur nicht zur Restschuldbefreiung kommt, sondern diese nicht einmal beantragt wird, weil der Schuldner – aus welchen Gründen auch immer – darauf keinen Wert legt. Sofern kostendeckendes Vermögen vorliegt, findet dann ein „normales“, auf den traditionellen Zweck der Haftungsverwirklichung beschränktes Insolvenzverfahren statt.

2. Abweichungen vom „ordentlichen Verfahren“

30 Eine Reihe von Bestimmungen sieht Abweichungen vom ordentlichen Verfahren vor. Diese sind überwiegend im Sechsten Teil der Insolvenzordnung enthalten; teilweise enthalten jedoch auch andere Bestimmungen Sonderregeln für Nichtunternehmer. Diese sollen im Folgenden zunächst überblicksartig skizziert werden.

Dass die Bestimmungen über das Schuldenregulierungsverfahren über den gesamten nunmehrigen Sechsten Teil der Insolvenzordnung verstreut sind, hängt mit der **Entstehungsgeschichte** zusammen. Ursprünglich war nämlich ein Dritter Teil mit Sonderbestimmungen für natürliche Personen vorgesehen, dem ein Vierter Teil mit „Sonderbestimmungen für Nichtunternehmer“ folgte²¹⁾. Die längere Zahlungsfrist für Nichtunternehmer beim Zwangsausgleich wurde überhaupt erst durch das IRÄG 1994 eingeführt.

¹⁷⁾ Die einzige – verfassungsrechtlich problematische – Ausnahme ist die längere Zahlungsfrist beim Sanierungsplan für Nichtunternehmer nach § 141 Abs 1 Satz 3 IO.

¹⁸⁾ Daher besteht auch keine Notwendigkeit, einen auf § 183 IO gestützten Insolvenzantrag bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 183 IO in einen „normalen“ Insolvenzantrag „*umzudeuten*“.

¹⁹⁾ Vgl 8 Ob 243/97m. Abgesehen von den noch darzulegenden inhaltlichen Bedenken gegen diese Auffassung ist diese vom OGH in 8 Ob 243/97m vorgenommene Differenzierung auch in terminologischer Sicht verfehlt. § 181 IO stellt nämlich die Bestimmungen der §§ 1–180a IO als „ordentliches Verfahren“ den Sonderbestimmungen der §§ 181 ff IO für natürliche Personen *insgesamt* (und nicht bloß dem Schuldenregulierungsverfahren) gegenüber.

²⁰⁾ Vgl auch *Holzhammer*, Insolvenzrecht⁵ 197; *Deixler-Hübner*, Privatkonkurs² Rz 90. Krit zum Begriff des „Schuldenregulierungsverfahrens“ auch *Konecny*, *ecolex* 1992, 836 (836 FN 5, 838); *Buchegger* in *Feldbauer-Durstmüller/Stiegler*, *Krisenmanagement* 156 (159 FN 5).

²¹⁾ Vgl dazu *Kossak*, RZ 1995, 26.

a) Zuständigkeit

Betreibt der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Unternehmen, ist das **Bezirksgericht zuständig** (§ 182 IO). Dazu näher Rz 38 ff. **31**

b) Außergerichtlicher Ausgleich

Fehlt es an kostendeckendem Vermögen, so ist – neben den in § 183 Abs 1 IO angeführten Voraussetzungen – auch der Versuch eines **außergerichtlichen Ausgleichs** erforderlich, sofern dieser nicht von vornherein aussichtslos ist. Dazu Rz 82 ff. **32**

c) Gläubigerausschuss

Weiters wird im Schuldenregulierungsverfahren idR **kein Gläubigerausschuss** zu bestellen sein, da ein solcher nur dann zu bestellen ist, wenn „die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen lässt“ (§ 88 Abs 1 IO). **33**

Freilich ist die Bestellung eines Gläubigerausschusses im Schuldenregulierungsverfahren nicht ausdrücklich ausgeschlossen; die zit Bestimmung besagt nach hM lediglich, wann ein Gläubigerausschuss *zwingend* zu bestellen ist, ohne dessen Bestellung in anderen Fällen auszuschließen²²). Wegen des typischerweise geringeren Masseumfangs im Schuldenregulierungsverfahren wird die Bestellung eines Gläubigerausschusses allerdings idR wenig zweckmäßig sein²³). Am ehesten dürfte dies noch bei ausnahmsweise besonderes komplexen Verfahren, etwa wenn der Schuldner sein Unternehmen zwar bereits stillgelegt hat, dieses aber noch vorhanden ist, in Betracht kommen.

Bei **Fehlen eines Gläubigerausschusses** hat das **Gericht** die dem Gläubigerausschuss zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen (§ 90 IO). Dabei ist jedoch zu beachten, dass von dieser Bestimmung nur die Fälle umfasst werden, in denen dem Gläubigerausschuss Genehmigungs- bzw Aufsichtskompetenzen zukommen, nicht aber solche, in denen der Gläubigerausschuss von vornherein zur (Primär-)Entscheidung berufen ist²⁴). Dies gilt insbesondere für den Anwendungsbereich des § 119 Abs 5 IO; hier ist bei Fehlen eines Gläubigerausschusses der **Insolvenzverwalter** (bei Eigenverwaltung der Schuldner) für die Freigabe primär zuständig²⁵); dieser hat jedoch die gerichtliche Genehmigung einzuholen.

d) Eigenverwaltung

Dem Schuldner steht, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt, die **Eigenverwaltung** zu (§ 186 IO)²⁶). Bei Eigenverwaltung ist grundsätzlich **kein Insolvenzverwalter** zu bestellen (§ 190 IO)²⁷). Dazu näher Rz 124 ff. **34**

Die sich aus dem Fehlen eines Insolvenzverwalters ergebenden Besonderheiten des **Prüfungs-** (dazu Rz 237 ff) und **Verteilungsverfahrens** (Rz 298 ff) werden gesondert behandelt.

²²) Heil, Insolvenzrecht Rz 146; Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert § 88 KO Rz 4 mwN; Nunner, Freigabe von Konkursvermögen 215 FN 134; ähnlich Mohr, Privatkonkurs² 24, der die Bestellung eines Gläubigerausschusses im Schuldenregulierungsverfahren „ausnahmsweise“ für zulässig hält.

²³) Vgl auch ErläutRV zum IRÄG 1982, 1147 BlgNR 15. GP 38, wonach in „sehr kleinen Verfahren“ die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu unterbleiben hat.

²⁴) Dazu ausführlich Nunner, Freigabe von Konkursvermögen 211.

²⁵) Nunner, Freigabe von Konkursvermögen 211. Dazu Rz 294 ff.

²⁶) Dazu Rz 124 ff.

²⁷) Dazu näher Rz 124.

e) Sanierungsplan

- 35** Ein Unterschied besteht auch beim Sanierungsplan: Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, können eine Zahlungsfrist von bis zu fünf Jahren in Anspruch nehmen (§ 141 Abs 1 Satz 3 IO). Dazu auch Rz 326.